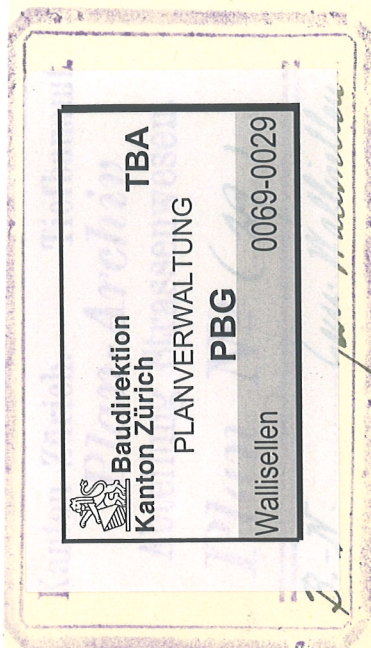


# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 8. Februar 1929.



**264. Quartierpläne und Baulinien.** Zwecks Genehmigung durch den Regierungsrat übermittelte der Gemeinderat Wallisellen am 2. Januar 1929 folgende Planvorlagen:

1. Quartierplan Nr. 9, umfassend das Gebiet zwischen dem Bubentalweg, der Säntisstraße, der Breitestraße und der projektierten Rosenbergsstraße, vom Gemeinderat genehmigt am 4. Oktober 1927;
2. Quartierplan Nr. 11, umfassend das Gebiet im „Einfang“ zwischen der Riedenerstraße, der Bahnlinie Wallisellen-Dietlikon, dem Flurweg, der ehemaligen Staatskiesgrube und den Kat.-Nrn. 3083/4, gemeinderätlich genehmigt am 25. September 1928;
3. Bau- und Niveaulinienpläne für die Riedenerstraße (Staatsstraße II. Klasse) von der neuen Winterthurerstraße bis zur Säntisstraße, vom Gemeinderat genehmigt am 18. Dezember 1928.

Die Baudirektion berichtet:

Es ist Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 8. Dezember, 16. Oktober und 26. Januar 1929 zu entnehmen, daß gegen die Planfestsetzungen keine Rekurse eingegangen sind:

Publikationen

Quartierplan Nr. 9	Amtsblatt und „Glatt“	14. Oktober	1927
„ Nr. 11	„ „ „	28. September	1927/1928
Bau- und Niveaulinien der Riederstraße	„ „ „	11. Januar	1929
a) Quartierplan Nr. 9 „Breite“ und Straße: Bubentalweg (III. Klasse).			

Zur Erschließung eines von der Säntis- und Breitestraße (beide III. Klasse) mit genehmigten Baulinien (Regierungsratsbeschluß vom 23. Januar 1908) teilweise eingeschlossenen Wohnquartiers wird die Bubentalstraße mit 16 m Baulinienabstand eingelegt. Die Niveaulinie erhält 7% Steigung.

b) Quartierplan Nr. 11 „Einfang“:

Das nahezu vollständig überbaute Quartier „Einfang“ liegt östlich der Riedenerstraße (Straße II. Klasse siehe lit. c hernach) und der Bahnlinie Zürich-Winterthur. Die zur Erschließung des Wohngebietes vom Ersteller der Wohnkolonie erbaute Zufahrt A B E F soll durch zwei neue Quartierstraßen von je 5 m Breite ergänzt werden. Die Planvorlage sucht sich den geschaffenen Verhältnissen anzupassen und bedeutet deshalb keine sehr befriedigende Lösung. Die Niveaulinien erhalten Steigungen bis 7,6%.

Beide Quartierpläne Nr. 9 und 11 betreffen Gebiete, die abseits vom Verkehr liegen.

c. Bau- und Niveaulinien der Riedenerstraße (II. Klasse):

Der Abstand der Baulinie wird auf 18 m festgesetzt, welches Maß dem Zwischenraum der in den letzten Jahren entstandenen Neubauten mit der Straßengrenze entspricht. Über das Ausbauprofil der Straße ist noch nichts festgesetzt; die gegenwärtige Gebietsbreite beträgt bloß 5 m. Die Niveaulinie steigt 9%.

Weitere Bemerkungen sind zu den Vorlagen nicht zu machen. Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen werden genehmigt:

Quartierplan Nr. 9 „Breite“ mit Bau- und Niveaulinie des Bubentalweges (III. Klasse);

Quartierplan Nr. 11 „Einfang“;

Bau- und Niveaulinien der Riedenerstraße (II. Klasse Nr. 7) zwischen neuer Winterthurer- und Säntisstraße.

Die Baulinien der Riedenerstraße haben Gültigkeit, soweit solche im Planexemplar des Archivs der Baudirektion mittelst ausgezogener Linie dargestellt sind.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückgabe von 2 Plandoppeln mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Februar 1929.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller

Handwritten notes and stamps on the right side of the document, including a large red stamp with illegible text and some vertical handwritten entries.